

lc4 - 5161.31/ 7235

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Hick Personalmanagement GmbH

Marktplatz 1

63065 Offenbach/M.

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Hick

die ab **19.02.1998** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem **19. Februar 2001 unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

*Fische*  
(Fische)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b AÜG)